

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

**Petri & Eichen Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH,
Horner Heerstr. 19, 28359 Bremen**

wird folgende

**Vereinbarung nach §§ 78 a ff. SGB VIII sowie
gemäß Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII der
Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven**

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die Petri & Eichen Kinder- und Jugendhilfe gGmbH – im folgenden Einrichtungsträger genannt - in den **zwei Jugendwohn-gemeinschaften Kurfürstenallee 41 C und 43, 28211 Bremen**, für junge Menschen bzw. deren Personensorgeberechtigte erbringt, die Ansprüche auf Hilfe gemäss §§ 27, 34 oder 41 SGB VIII (KJHG) haben.

2. Leistung

2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht den in der Vertragskommission SGB VIII festgelegten Leistungsangebotstypen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigelegten Leistungstypenbeschreibung Nr. 6 – Heimerziehung/ Jugendwohngemeinschaft (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der pädagogischen Fachstandards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Regelungen, Auflagen und Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.3 Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung.

2.4 Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei

der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.5 Es gilt der als Anlage 1 beigefügte Leistungsangebotstyp Nr. 6 – Heimerziehung/ Jugendwohngemeinschaft.

Ergänzend dazu:

Plätze: Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von 12 Plätzen zugrunde. Bei Bedarf kann einer der Plätze als Außenplatz bereit gestellt werden.

Die Miete für die Außenwohnung ist im Entgelt enthalten.

Zielgruppe: Jungen und Mädchen ab 16 Jahren (mit Zustimmung des Landesjugendamtes: ab 15 Jahren)

Personalschlüssel: Im Entgelt berücksichtigt sind ■ Stellen für Sozialpädagog:innen und Erzieher:innen, ■ Stelle Reinigungspersonal sowie zusätzliche Mittel für Nacht- und Rufbereitschaften.

Weiterhin stehen Mittel für anteilige Geschäftsführung, fachliche Leitung/ Koordination, Psychologe, Verwaltung, Hausmeister, Qualitätsbeauftragte, Kinderschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte und für Supervision/ Fortbildung zur Verfügung.

Es ist ausschließlich hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal ggf. mit entsprechender Berufserfahrung in dieser Maßnahme einzusetzen.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.

Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach den §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L und TV-L S) in der jeweils gültigen Version und verpflichtet sich, die im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Personal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit, die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

Betreuungszeiten: In der Regel 14 – 23 Uhr; an Wochenenden geringere Betreuung; während der Schulzeiten werden Frühdienste gemacht; bei Bedarf z. B. in Krisenzeiten Nachtbereitschaften.

Miete, Energieanteil und HLU: Neben dem Entgelt sind den Bewohnern Hilfe zum Lebensunterhalt und anteilige Miet- sowie Energiekosten zu gewähren.

Ab 01.06.2026 bleibt der Mietanteil bei € 182,02 monatlich und der Energieanteil verändert sich auf € 64,73 monatlich.

Durch das Entgelt werden folgende Kosten **nicht** abgedeckt:

- Bekleidungskosten,
- Taschengeld,
- Lebensmittel,
- persönliche Körperpflege- und Reinigungsmittel,
- Möblierung der Bewohnerzimmer einschließlich entsprechender Renovierungskosten.

Im Entgelt sind die Aufwendungen für Ferienfahrten enthalten.

Räumlichkeiten: 12 Einzelzimmer, Gruppenräume, Küchen, Bäder/ WCs, Büroräume, Sauna, Waschkeller mit Waschmaschinen und Trocknern;

bei Bedarf: voll ausgestattete Ein-Zimmer-Wohnung. **Die Miete für die Außenwohnung ist im Entgelt enthalten.**

Häuser: Zwei große dreigeschossige Bremer Häuser (Wohn- und Nutzfläche jeweils qm incl. Keller) mit Gärten und Garagen.

Bewirtschaftung: Wäschewaschen, Reinigung der gesamten Häuser, Einkauf und Zubereitung aller Mahlzeiten durch die Jugendlichen (unter Mithilfe der Betreuer).

Qualitätssicherung:

Die Qualitätssicherung erfolgt durch regelmäßige Besprechungen, Konzeptentwicklung, Teamentwicklung, Personalentwicklung incl. Fort-/ Weiterbildung und Supervision, Dokumentation von Prozessen und Leistungen, fachliche Kontakte zu vergleichbaren Einrichtungen, Mitarbeit in Gremien, Arbeitsgruppen und Fachverbänden.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum ab **01.06.2026 bis 28.02.2027** beträgt die **Gesamtvergütung**

€ 178,65 pro Person/ täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

€ 171,57 pro Person/ täglich,

- ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

€ 7,08 pro Person/ täglich.

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind den beigegeführten Berechnungsblättern zu entnehmen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Geltungsdauer

4.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem **01. Juni 2026** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 9 Monaten, also bis zum **28. Februar 2027**, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Entgeltvereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

4.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung

durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

5. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

5.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen sowie dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII ab. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

5.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständige Stelle.

5.3 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert. Die Datenschutz-Grundverordnung ist zu beachten. Entsprechend ist die Einsichtnahme von individuellen, personenbezogenen Daten nur nach vorheriger Absprache und ggf. erforderlicher Zustimmung möglich. Die Einsichtnahme personenbezogener Daten erfolgt dann pseudonymisiert nach §4 DSGVO.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt.

Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Bremen, Juli 2026

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Einrichtungsträger

Im Auftrag

Gewerkschaften, Kalkulationsblätter

Leistungsangebotstyp Nr. 6	Heimerziehung / Jugendwohngemeinschaft
1. Art des Angebots	Jugendwohngemeinschaft mit bis zu 7 Plätzen für Jugendliche als selbständige Betreuungseinheit oder Außenwohngruppe einer Einrichtung.
2. Rechtsgrundlage	§§ 34, (41) SGB VIII
3. Personenkreis	Jugendliche in der Regel ab 16 Jahren, die aufgrund ihres Alters und/oder ihrer Reife (Entwicklungsstand, soziale Kompetenz) noch nicht eigenverantwortlich alleine wohnen und leben können oder sollen und • deren Erziehung in ihrer Herkunftsfamilie nicht mehr gewährleistet werden kann, • die aufgrund stark belasteter Familiensituationen dort nicht mehr leben können, • die ein stabiles und stabilisierendes soziales Umfeld mit regelmäßiger Betreuung brauchen, • die nach einem Ausweg aus Verstrickungen in Negativgruppen Gleichaltriger suchen, • die Probleme im Legalverhalten zeigen, • die Probleme in Schule und/oder Ausbildungsstelle haben. Innerhalb dieses Leistungsangebotstyps sind trägerindividuelle Schwerpunktsetzungen möglich. Näheres hierzu ist im Einzelvertrag festzulegen.
4. Allgemeine Zielsetzung	Eine JWG verfolgt nachstehend aufgeführte Ziele: • Erlernen einer selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, • Aufbau sozialer Kompetenzen und sozial verträglichem Verhalten, • Integration in Schul- und Ausbildungsgänge, • Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, Zugang zu sozialen Netzen zu finden und stabil zu halten, sowie sich auf sie zu stützen, • Erlangung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen, • Unterstützung der Beziehung zum Elternhaus, • Verselbständigung.
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung (regelmäßige Entwicklungsberichte etc.) auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes. Zu Beginn der Maßnahme, nach Vorliegen des Hilfeplans, ist innerhalb von 6 bis 8 Wochen ein Handlungsplan zu erstellen, der während der gesamten Maßnahmendauer kontinuierlich fortgeschrieben wird.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Zurverfügungstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung / Pflege) von Wohn-, Nutz- und Gemeinschaftsflächen sowie deren Instandhaltung. Konzeptionell bedingt sind die Jugendlichen für die Reinigung und Pflege des eigenen Wohnraumes zuständig und werden vom Träger hierzu angeleitet (vgl. Punkt 5.3). In der Regel erfolgt die Unterbringung in Einzelzimmern. Geschlechtsspezifische Besonderheiten sind zu berücksichtigen.

5.2 Verpflegung	Die Verpflegung ist nicht Bestandteil der Leistungserbringung durch den Träger (siehe Pkt. 11). Der Träger stellt die Anleitung zur Selbstversorgung und Verpflegung mit Lebensmitteln und Getränken der jungen Menschen sicher.
5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	Bereitstellung eines altersgemäßen Settings: Einzel- und / oder Gruppenarbeit. • Entwicklungsbegleitung und Vermittlung sozialer Kompetenz, • Förderung im Schul- und Ausbildungsbereich, • Sicherstellung einer regelmäßigen Teilnahme an Schule, Ausbildung, Beruf • Eltern- / Familienarbeit, unter Nutzung allgemein anerkannter Methoden, deren Einzelheiten in der Trägereigenen Leistungsbeschreibung zu beschreiben sind • Verselbständigung. Die pädagogische Begleitung der JWG sichert insbesondere die lebenspraktische Unterstützung und Anleitung: • bei der Alltagsbewältigung, Körperhygiene, Kochen und Ordnung im eigenen Wohnraum und Haushalt, • bei der Entwicklung einer Tagesstruktur, • bei der eigenen Finanzplanung der Jugendlichen, • beim Lebensmitteleinkauf, • bei der Vorbereitung und Einnahme einer (gemeinsamen) Mahlzeit. • Sicherstellung der Kindrechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen. Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen.
6. Personelle Ausstattung	Die fachliche Leitung erfolgt durch eine / einen Diplom- Sozialpädagogin / Sozialpädagogen, eine Dipl. Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter oder eine Heilpädagogin / einen Heilpädagogen mit mehrjähriger Berufserfahrung oder Personen mit mindestens gleichwertiger Qualifikation. Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen, Erzieherinnen / Erzieher, Heilpädagoginnen / Heilpädagogen oder vgl. Qualifikation. <u>Personalanhaltswerte:</u> Betreuung: 1 zu 2 bis 1 zu 2,5 Gruppenübergreifendes Fachpersonal: Einzelvertragliche Regelung Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft/Reinigung/Technik: Einzelvertragliche Regelung
7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr. Keine Rund-um-die-Uhr-Betreuung, aber Sicherstellung einer Rufbereitschaft. Die genaue Festlegung der Betreuungszeiten und der Rufbereitschaft erfolgt in den Einzelvereinbarungen.
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial

9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätsentwicklung- und -sicherung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten. Ferner Kosten die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben. • zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des 8a SGB VIII, • für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie • zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung. Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren: • die Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe des Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1 nach SGB XII abzüglich der Energiekosten, • für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, • mehrtägige Klassenfahrten, • Erstausrüstung Bekleidung soweit erforderlich.

